Staatliches Bauamt
Nürnberg

Hochbau
Straßenbau

EINGEGANGEN
09. JULI 2021

Staatliches Bauamt Nürnberg
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

Stadt & Land Arbeitsgemeinschaft
Herr Rühl
Wilhelmstraße 30
91413 Neustadt / Aisch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Nürnberg, **30.06.2021**
Matthias Rühl 28.05.2021	S2400-4322.1-2704	Jäger 3.05	☎ 0911 - 24294 - 424 🖷 0911 - 24294 - 429 katja.jaeger@stban.bayern.de

Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen und Hinweise unseres Schreibens vom 26.04.2018 (Az.: S2400-4322.1-2125) berücksichtigt werden.

Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind ergänzend zu berücksichtigen:

- Ortsumgehungen im Zuge der St 2240

  Im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes sind mehrere Ortsumgehungen der St 2240 (Großenseebach, Hannberg und Klebheim) enthalten. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass es von Seiten des Staatlichen Bauamtes Nürnberg derzeit keine Planungsaktivitäten auf Gemeindegebiet gibt.

- St 2240, Wohngebiet HE7

  Das geplante Wohngebiet HE7 im Ortsteil Heßdorf ragt in die Bauverbotszone der bestehenden St 2240 hinein. Im Zuge des Ausbaus der BAB A3 soll die St 2240 etwas nach Norden verlegt werden. Die Anbauverbotszone von der zukünftigen Trasse der St 2240 ist grundsätzlich von jeglichen baulichen Anlagen

...

freizuhalten. Die entsprechende Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone ist im weiteren Planungsprozess zu beachten.

- St 2240, Gewerbegebiet HE1 im OT Heßdorf

  Hier ist im Entwurf die Anlage eines weiteren Straßenastes durch eine neue Ortsstraße mittels Kreisverkehr vorgesehen. Dieses Vorhaben ist einseitig veranlasst und unterliegt den Maßgaben des Art. 32 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes.

- Allgemein

  Im Einwirkungsbereich der Staatsstraßen ist ein ausreichender Schallschutz zu den geplanten neuen Wohngebieten zu gewährleisten. Die zutreffenden Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18 005 Teil 1 sind in Bezug auf die schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten oder zu unterschreiten.

  Die Maßgaben der Art. 23 und 24 BayStrWG (Anbauverbot, Anbaubeschränkung) sind im weiteren Planungsprozess zu beachten. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Staatsstraßenverkehrs soll auf eine mittelbare Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete über Ortstraßen geachtet werden.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Jäger

Wasserwirtschaftsamt
Nürnberg

WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land
Wilhelmstr. 30
91413 Neustadt/Aisch

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
28.05.2021	4.1-4621-ERH 9-15892/2021	+49 911 23609-261 Roland Wolkersdorfer	09.07.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 26.04.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme zu der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heßdorf abgegeben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die hierin enthaltenen Äußerungen weiterhin aufrechterhalten werden.

Nochmals machen wir darauf aufmerksam, dass die geplante Ausweisung des großflächigen Gewerbegebietes HE1 im Einzugsgebiet, und zum Teil im Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe u.E. den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes gefährdet.

Eine kleine Teilfläche des neuen Wohngebietes HE 7 und die geplanten Lückenschlüsse im OT Röhrach liegen innerhalb der Weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe. Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 15.09.2005 ist zu beachten.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Allersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg

Telefon / Telefax
+49 911 23609-0
+49 911 23609-101

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-n.bayern.de
www.wwa-n.bayern.de

der Bauleitplanung" herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Walter Hümmer
Abteilungsleiter

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land
Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl
Wilhelmstrasse 30
91413 Neustadt a.d.Aisch

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	28.05.2021	P-2009-1281-9_S4	08.07.2021

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Heßdorf, Lkr: Erlangen-Höchstadt: Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Zuständige Gebietsreferenten:
Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Tobias Lange
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die o. g. Flächennutzungsplan-Fortschreibung keine größeren Einwände. Lediglich im Bereich des Ortsteils Hannberg wird angeregt, am Ostende der Raiffeisenstraße (Flächen HN 4 und HN5) eine angemessene Fläche als Grünraum im Umgriff des hier stehenden spätgotischen Bildstocks in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, damit dem Bildstock auch im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung ein angemessener Umgriff und Bezug zur unbebauten Feldflur erhalten bleibt.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
–
Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München
–
Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300
–
www.blfd.bayern.de
–
Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind weitestgehend berücksichtigt, jedoch gibt es von unserer Seite noch kleinen Anmerkungen und einen Nachtrag:

1. D-5-6331-0052 (Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln): Dieses Bodendenkmal liegt knapp außerhalb des Gemeindegebietes und kann daher aus der aufzuführenden Liste gestrichen werden. Ein grafischer Verbleib im Plan ist jedoch aufgrund der Nähewirkung und der damit verbundenen Vermutung von Bodendenkmälern (weitere Informationen unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf) sinnvoll.

2. D-5-6331-0123 (Siedlung des frühen Mittelalters): Dieses Bodendenkmal wurde erst im Mai 2018 entdeckt, zum Teil archäologisch ergraben und nun im Rahmen der Anhörung zum Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heßdorf **neu ausgewiesen**. Eine Benehmensherstellung erfolgte daher noch nicht.
   Wir bitten daher um die Aufnahme dieses neuen Bodendenkmals in der textlichen Ausführung als auch im Planteil. Die digitalen Denkmaldaten stehen für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

3. Die restlichen sieben Bodendenkmäler im Gemeindegebiet (D-5-6331-0003, D-5-6331-0005, D-5-6331-0033, D-5-6331-0034, D-5-6331-0058, D-5-6331-0067 und D-5-6331-0106) sind in ihrer Lage richtig im Planteil wiedergegeben.

4. In der textlichen Ausführung zu den Bodendenkmälern wird auf Art. 4 BayDSchG hingewiesen. Tatsächlich sind gem. Art. 1 BayDSchG Bodendenkmäler in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Ferner bedürfen Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.
   Wir bitten um eine entsprechende Änderung/Richtigstellung.

BAYERISCHES
LANDESAMT
FÜR DENKMAL
PFLEGE

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Fürth-Uffenheim

AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth

Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land
Wilhelmstraße 30
91413 Neustadt a. d. Aisch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4611-17-2-20

Name
Robert Schiefer

Telefon
0911/99715-1225

Fürth, 07.07.2021

Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen – Höchstadt,
Gesamtfortschreibung des Flächennutzung- und Landschaftsplanes
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Landwirtschaftliche Belange sind in den Planungen in einer Vielzahl von Einzelfällen durch den Verlust an Kulturflächen betroffen (in der Summe etwa 3,06 ha Fläche für gemischte Bauflächen, rd. 12 ha Gewerbeflächen, rd. 10,62 ha Wohnbauflächen).
Der Verlust an landwirtschaftlichen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung und Stärkung der regionalen Produktion und der Versorgung der Bürger mit regionalen Lebensmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders wenn es sich bezüglich der Bodenbonität im Vergleich zum Landkreis-Durchschnitt um besonders ertragreiche Böden handelt. Dies sind im Landkreis Erlangen-Höchstadt Flächen mit einer Ackerzahl von mindestens 38, bzw. einer Grünlandzahl von mindestens 44 (nach Reichsbodenschätzung).
Unter anderen sind beispielsweise Böden in den Plangebieten HE 7, HE 2 und HE 1 als besonders ertragreiche Flächen anzusehen (Acker- bzw. Grünlandzahlen über dem LKR-Durchschnitt).
Hierzu verweisen wir auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. In diesem Zusammenhang bitten wir eindringlich zu prüfen, welche wirksamen Möglichkeiten für Nachverdichtungen der Bebauung und der Vermeidung von Leerständen innerorts bestehen. Es ist eine Vielzahl sog. Baulücken vorhanden, die aus unserer

Jahnstraße 7
90763 Fürth
Telefon 0911 99715-0
Telefax 0911 99715-1600

Rothenburger Str. 34
97215 Uffenheim
Telefon 09842 208-0
Telefax 09842 208-1236

poststelle@aelf-fu.bayern.de
www.aelf-fu.bayern.de

Sicht vor der Neuausweisung von Baugebieten einer Bebauung zugeführt werden sollten.

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen, wie beispielsweise HN 5 oder OM 2, ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. So sind die Immissionsabstände (Mindestabstände) zu bereits vorhandenen Viehbeständen und zu möglichen Wachstumsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berechnen und zu berücksichtigen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die Planungen in ihrer nachhaltigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Ausweisung von Gemischten Bauflächen ist nach § 5 Abs. 1 BauNVO auf die Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (auch mit Tierhaltung) vorrangig Rücksicht zu nehmen. Die heranrückende Wohnbebauung erschwert die Bewirtschaftung und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Hofstellen und Flächen zusehends.
Deshalb sollte aus landwirtschaftlicher Sicht der folgende Hinweis bereits in die vorliegende Planung und auch in den daraus resultierenden Verwaltungsakten mit aufgenommen werden:

Auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Die Teichwirtschaft hat traditionell einen hohen Stellenwert in der Gemeinde Heßdorf und der Umgebung. Die Bewirtschaftung erfolgt seitens der Teichwirte mit größter Sorgfalt und hohem Engagement. Für eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung sind gewisse Pflegemaßnahmen an den Teichen selbst wie auch an den Zu- und Abläufen der Teiche erforderlich. Es ist aus unserer Sicht in den Planungen zwingend zu berücksichtigen, dass über die ortsübliche Bewirtschaftung der Teiche hinaus auch erforderliche Pflegemaßnahmen an Teichen und Gräben mit landwirtschaftlichen Geräten und Baumaschinen bedarfsgerecht möglich sein müssen.

In den Planungen sind unter Ziffer 4.13 (Leitbild und Ziele des Landschaftsplans) mehrere Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Ressourcenschutz, Landschaftsästhetik und Kulturlandschaft definiert. Eine Vielzahl dieser Entwicklungsvorhaben hat die Einstellung, zumindest aber die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der betreffenden Flächen zur Folge. Dies lehnen wir aus landwirtschaftlicher Sicht ab. Speziell das Bay. Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bieten Extensivierungsmaßnahmen an. Die Maßnahmen können von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis betriebsindividuell und abgestimmt auf die jeweilige betriebliche Situation beantragt werden. Bisher wurden die beiden Extensivierungsprogramme bereits von einer großen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Heßdorf angenommen (24 Betriebe).

Bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Land- und Teichwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften sind. Ansonsten

würden der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Darüber hinaus ist, wie in den Planungen (Seite 89 der Begründung) bereits berücksichtigt, bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Aus unserer Sicht ist ein funktionierendes Wegenetz Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Kulturflächen in der Feldflur. Der zeitgemäße Ausbau der Wirtschaftswege kann zur Vermeidung von ungewollten Kulturschäden und wildem Befahren von Nutzflächen beitragen. Wesentlich trägt ein modernes Wegenetz zur Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und Freizeitgestaltung der Bevölkerung bei.
Wir weisen diesbezüglich ausdrücklich auf Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten der Ländlichen Entwicklung hin.

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Rebekka Kornder, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel.: 0911/99715-2022)

Durch die Gesamtforstschreibung des Flächennutzungs - und Landschaftsplanes, Gemeinde Heßdorf, ist auf Teilflächen Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt oder indirekt betroffen.

<u>Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan</u>

- <u>S. 74, HN 6:</u>
  Im Nordosten des geplanten Wohngebiets grenzt Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Das geplante Wohngebiet befindet sich somit im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vg l. Art. 3 und 4 BayBO).
- <u>S. 77, KB2:</u>
  Im Norden des geplanten Wohngebiets grenzt Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Das geplante Wohngebiet befindet sich somit im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO).
- <u>S. 80 und 81, RR2 und RR3:</u>
  Auf den Flächen der geplanten Gewerbegebiete stockt vollständig (RR3) bzw. auf dem Großteil der Fläche (RR2) Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Wir weisen darauf hin, dass die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis bedarf. Zudem liegt der zu rodende Wald im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist

der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Daraus ergibt sich eine flächengleiche Ausgleichsverpflichtung.

Anlage - Baulücken im OT Röhrach:
Auf den als Baulücken ausgewiesenen Flurnummern 362/2, 362/3 und 362/4 im Norden des Ortsteils Röhrach sowie auf Flurnummer 361/18 im Osten stockt aktuell Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) . Auch hier weisen wir darauf hin, dass die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis bedarf und sich im Fall einer Rodung durch die Lage im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen eine flächengleiche Ausgleichsverpflichtung ergibt . Da nördlich bzw. östlich angrenzend an die o.g. Flurstücke ebenfalls Wald stockt, empfehlen wir im Falle der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, dringend einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO).

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schiefer

Bayerischer
BauernVerband

AUSSENSTELLE
HERZOGENAURACH

Bayerischer Bauernverband, Niederndorfer Hauptstraße 63, 91074 Herzogenaurach

Arbeitsgemeinschaft
Stadt & Land
Wilhelmstraße 30
91413 Neustadt/Aisch

Fax: 09161 / 874523

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
		30.07.2021

Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen – Höchstadt,
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Rühl,

mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns die Planunterlagen für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme übersandt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Zum einen ist, wie in unsere Stellungnahme vom 25.04.2018 schon angemerkt, sicherzustellen, dass im Zuge der anstehenden Ausbauarbeiten und bei der Ausweisung von gemischten Bauflächen auf die besonderen Gegebenheiten der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird. Insbesondere die Gestaltung im Wegebau ist auf ausreichende Breiten zu achten. In anderen Gemeinden werden zum Teil Wegbreiten von mind. 5,0 mtr. ausgewiesen um gerade auch den gemeindlichen Winterdienst und breiten landwirtschaftlichen Maschinen keine Gefahrenpotentiale voranzustellen.

Demzufolge ist es ebenfalls wichtig das zukünftige oder schon bestehende Wohnbebauung immer mit Aussage oder Auflage genehmigt wird, das auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen – zu dulden sind. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

.../2

Die notwendige Bereitstellung von Flächen für die Voll- und Teilaussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben ist zu prüfen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die Planungen in ihrer nachhaltigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Diesen Umstand gilt es insbesondere bei der Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen zu berücksichtigen, etwaige Mindestabstände aus immissionsrechtlichen Belangen sind zu beachten und müssen Eingang in die Planungen finden. Der Bestandsschutz von Betrieben muss beachtet werden.

In den Planungen sind unter Ziffer 4.13 (Leitbild und Ziele des Landschaftsplans) mehrere Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Ressourcenschutz, Landschaftsästhetik und Kulturlandschaft definiert. Eine Vielzahl dieser Entwicklungsvorhaben hat die Einstellung, zumindest aber die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der betreffenden Flächen zur Folge. Dies lehnen wir aus landwirtschaftlicher Sicht ab.
Speziell das Bay. Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bieten Extensivierungsmaßnahmen an. Die Maßnahmen können von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis betriebsindividuell und abgestimmt auf die jeweilige betriebliche Situation beantragt werden. Bisher wurden die beiden Extensivierungsprogramme bereits von einer großen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Heßdorf angenommen (24 Betriebe).

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe dürfen durch die Planungen in ihrer nachhaltigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausgleichsflächen sind auf öffentlichen Grundstücken sowie ausschließlich unter Anwendung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) durchzuführen und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist zwingend notwendig den Landtagsbeschluss mit umzusetzen, wonach die Anzahl der Ausgleichsflächen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen vorrangig umzusetzen ist, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Durch die vielfältige Betroffenheit von landwirtschaftlichen Belangen in den dargestellten Planungen kommt es immer wieder zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Anbauflächen, dies beeinträchtigt mittelfristig in nicht unerheblichen Maß die regionale Produktion und die Versorgung der Bürger mit regionalen Lebensmitteln. Nicht nur aus diesem Grund muss der Flächenverbrauch im Außenbereich auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Um diesen Flächenverbrauch zukünftig zu begrenzen regen wir dringend an die Möglichkeiten der Nachverdichtung zu prüfen und wirksam anzuwenden. Nach den vorliegenden Unterlagen sind entsprechende Baulücken in relativ großer Zahl vorhanden und diese sollten bei einer Bebauung vorrangig in Betracht gezogen werden, bevor es zu einer weiteren Ausweisung von Baugrund auf landwirtschaftlichen Flächen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Gerhard Lang
Dipl. Ing. (FH)